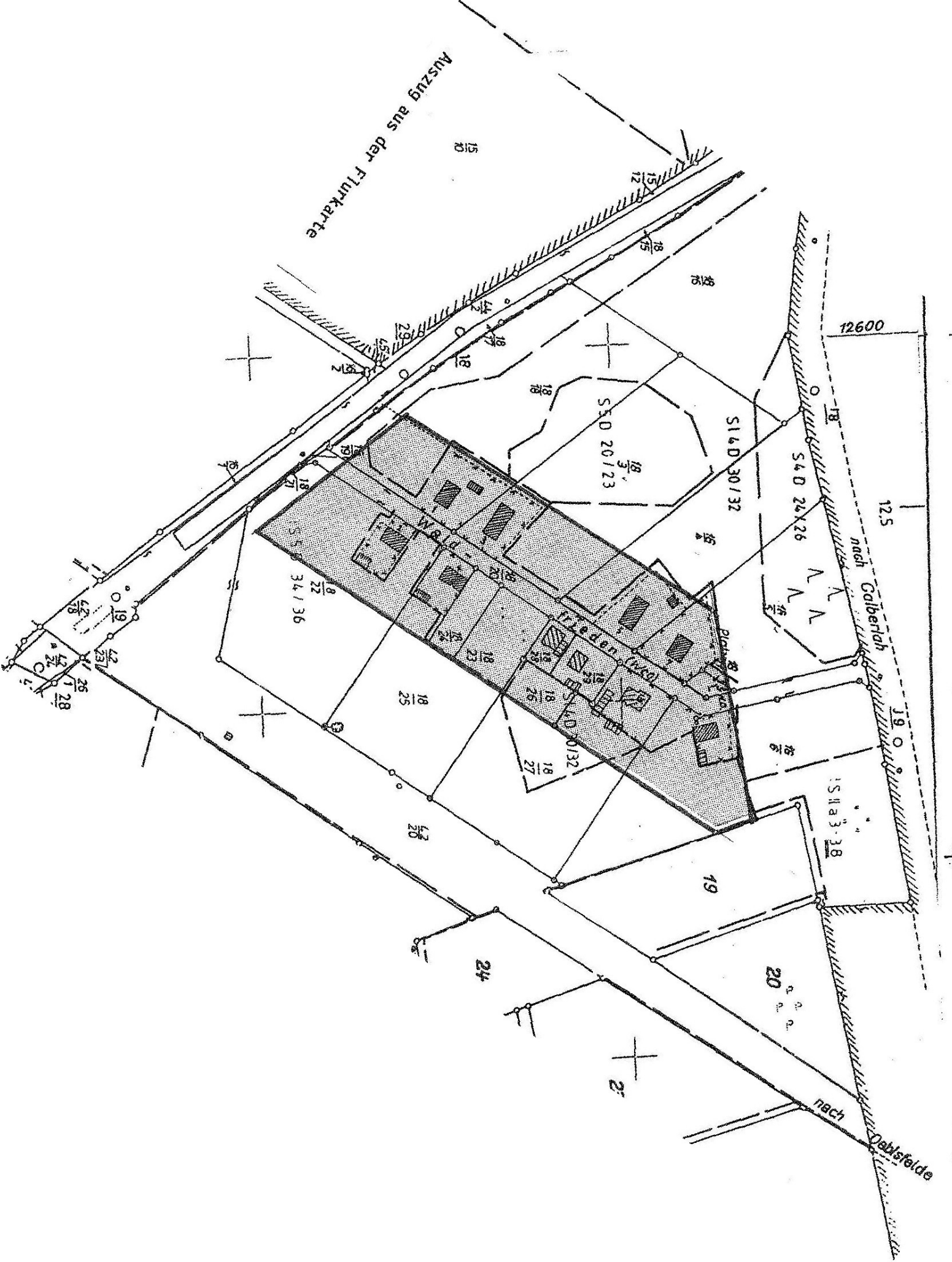


 Anlage zur Abrundungssatzung
 in der Gemeinde Isenbüttel
 Geltungsbereich



Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XX .Jahrgang

Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 30.07.1993



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Landschaftsschutzgebietsverordnung "Untere Oker und Mittlere Aller"	277
Hinweis auf die Veröffentlichung und Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung eines Schlauchverbundes	277

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten (Amtsblatt Nr. 7 vom 30.06.93, S. 243)	277
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung für die Kindergärten	277
	7. Änderung des Flächennutzungsplanes	281
	8. Änderung des Flächennutzungsplanes	282
Gemeinde Osloß	Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles	283
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 1993	283
Gemeinde Bergfeld	Straßenausbaubeitragssatzung	285
	2. Änderung der Entschädigungssatzung	291
Flecken Brome	Straßenausbaubeitragssatzung	291
SAMTGEMEINDE HANKENSÜTTEL	--- <i>Waldfrieden (297)</i>	

2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch den Flecken Brome besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1983 außer Kraft

Brome, den 06.05.1993

Dr. von Petzinger stellv. Bürgermeister	Flecken Brome (L. S.)	Bannier Gemeindedirektor
--	--------------------------	-----------------------------

Satzung
der Gemeinde Isenbüttel über die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil "Waldfrieden" im Teilbereich der Flur 10 von Isenbüttel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 21.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 18/18, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/27, 18/29, 18/28, 18/23, 18/24, 18/25, 18/22 der Flur 10 in der Gemarkung Isenbüttel liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem anliegenden Lageplan (Anlage 4) durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Satzungsbereich wird als bauliche Nutzung "Kleinsiedlungsgebiet" festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Isenbüttel, den 21. Dezember 1992

Schulze
Bürgermeister
Gemeindedirektor

(L. S.)

Grohn
1. stellv. Bürgermeister
Gemeindedirektorin

Der Landkreis Gifhorn hat am 14.07.1993 mitgeteilt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (Az.: 61/6170-01/60/62).

Gifhorn, den 14.07.1993

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Herrmann

(L. S.)

Hauptsatzung
der Gemeinde Wasbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 23.03.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wasbüttel".

§ 2

Wappen

(1) Das Wappen der Gemeinde Wasbüttel zeigt auf rotem Untergrund über einem silbernen Wellenband ein silbernes Mühlrad, darüber zwei gekreuzte silberne Dachsparren mit Firstquerbalken.

(2) Die Flagge ist rot-weiß und zeigt in einem silbernen (weißen) Mittelstreifen das Gemeindewappen.

§ 3

Siegelführung

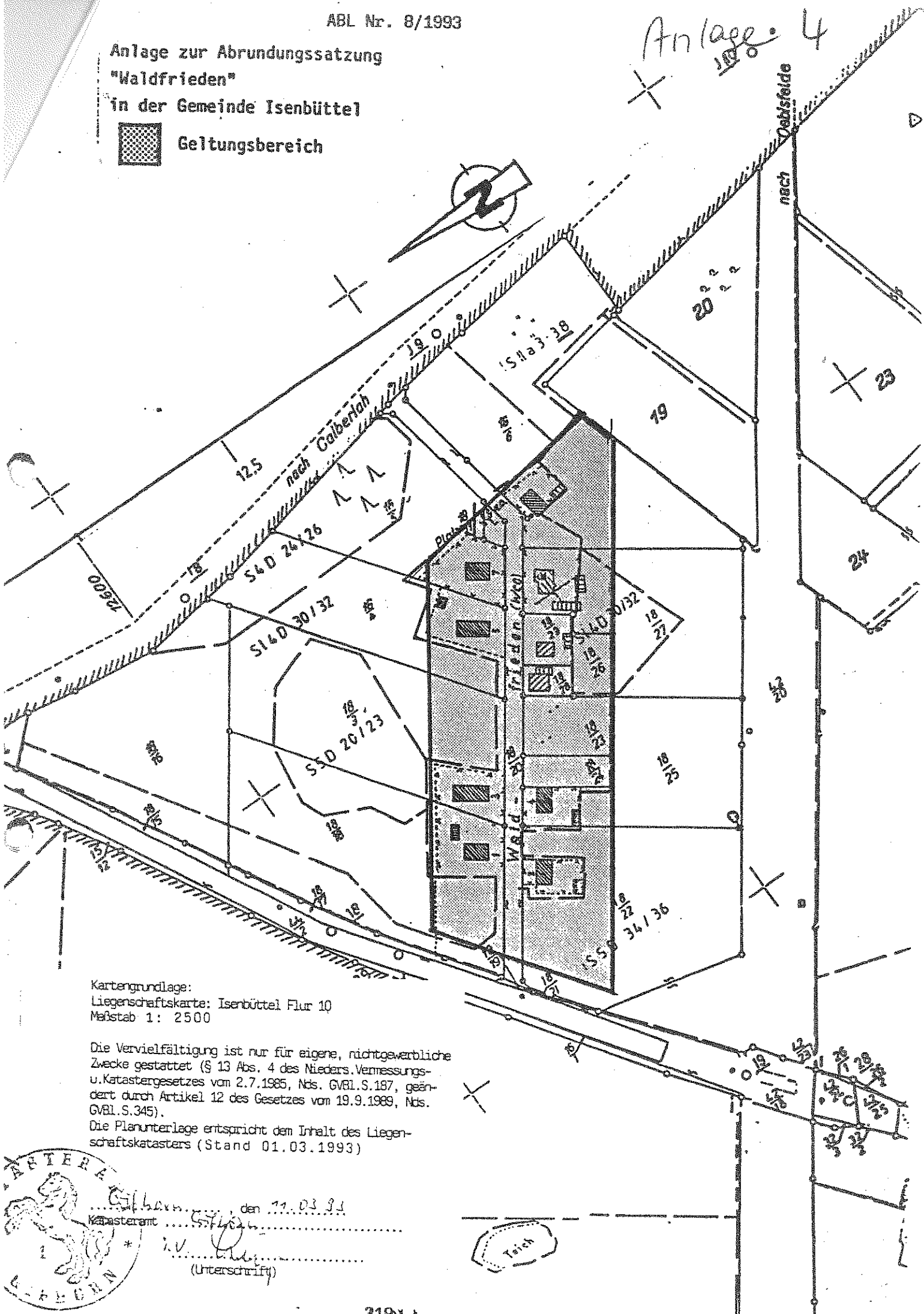
Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift "Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn".

Anlage zur Abrundungssatzung
"Waldfrieden"
in der Gemeinde Isenbüttel



Geltungsbereich

Anlage 4



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Isenbüttel Flur 10
Maßstab 1: 2500

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche
Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nieders. Vermessungs-
u. Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S.187, geän-
dert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds.
GVBl. S.345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegen-
schaftskatasters (Stand 01.03.1993)

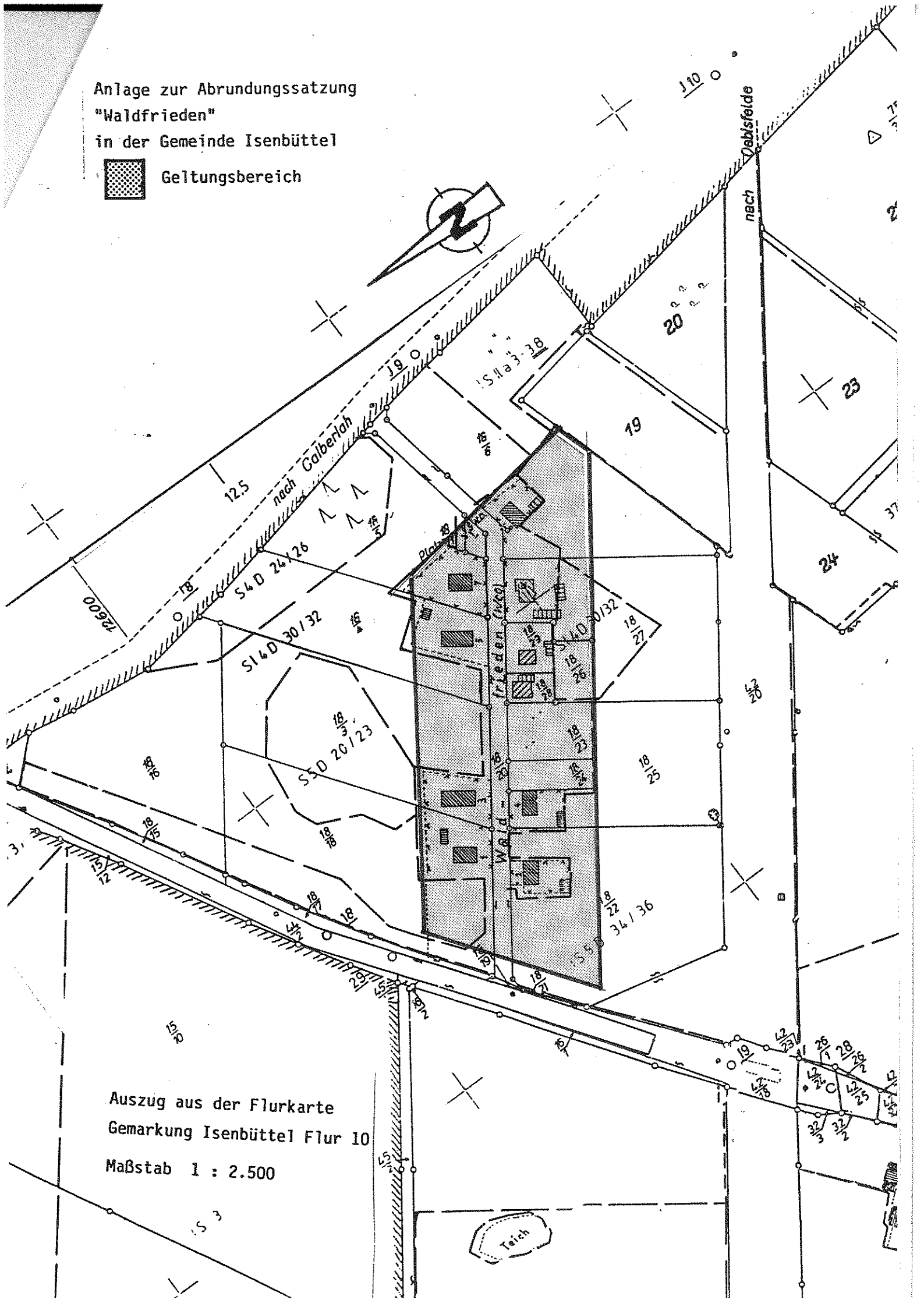


Gilben, den 17.03.93
Katasteramt
i.V. [Signature]
(Unterschrift)

Anlage zur Abrundungssatzung
 "Waldfrieden"
 in der Gemeinde Isenbützel



Geltungsbereich



Auszug aus der Flurkarte
 Gemarkung Isenbützel Flur 10
 Maßstab 1 : 2.500

11 /
Nr. 173.0

S A T Z U N G

der Gemeinde Isenbüttel über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil "Waldfrieden" im Teilbereich der Flur 10 von Isenbüttel.

Aufgrund § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl.S.229) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. IS. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 21.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 18/18, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/27, 18/29, 18/28, 18/23, 18/24, 18/25, 18/22 der Flur 10 in der Gemarkung Isenbüttel liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem anliegenden Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Satzungsbereich wird als bauliche Nutzung "Kleinsiedlungsgebiet" festgesetzt.

§ 3

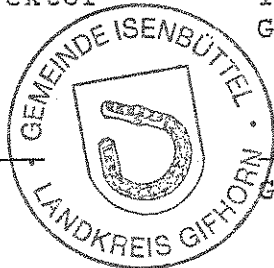
Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.

Isenbüttel, 21. Dezember 1992

Bürgermeister/Gemeindedirektor

1. stellv. Bürgermeisterin/
Gemeindedirektorin

Schulze



Grohn